

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Concran Baumaschinen und Baugeräte GmbH, 04356 Leipzig

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Concran Baumaschinen und Baugeräte GmbH (ALBC) zugrunde. Sie gelten für sämtliche, auch zukünftige Geschäfte mit dem jeweiligen Geschäftspartner.

§ 1 Geltungsrahmen

Die ALBC gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Geschäftspartners widersprechen wir hiermit, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich durch gesonderte Erklärung der Geltung abweichender Bedingungen zu. Die ALBC gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Vermietung oder Verpachtung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Schriftform

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Angebote, Aufträge und Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder fernkopierten Bestätigung. Gleiches gilt für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen und den Verzicht auf die Schriftform.

§ 3 Lieferpflicht

1. Für den Umgang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu Angeboten gehören, sind unverbindliche Leistungsbeschreibungen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und anderen im Rahmen des Angebots übermittelten Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 4 Preise, Zahlungen, Zahlungsverzug

1. Sämtliche Preise gelten ab Lager und sind Nettopreise. Transportkosten, Verpackungsmaterial, Ladehilfsmittel und Transportversicherungen werden gesondert berechnet.

2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Der Geschäftspartner ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

3. Zur Aufrechnung ist der Geschäftspartner nur befugt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Geschäftspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit, Verzug

1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Lager oder das Herstellerwerk binnen der Lieferfrist verlassen hat, bzw. dem Geschäftspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht die Sphäre von Concran fallen oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

3. Geraten wir mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so beträgt die angemessene Nachfrist gem. § 326 BGB zehn Kalendertage. Ein Rücktritt vom Vertrag ist binnen einer Woche nach Ablauf der Nachfrist schriftlich zu erklären.

4. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder aufgrund des Verzuges sind ausgeschlossen, wenn der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Verzug beruht. Sie sind auf den vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch pro Woche des Verzuges auf 0,5% des Auftragswertes, insgesamt auf 5% des Auftragswertes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder der Geschäftspartner geltend machen kann, dass wegen des Verzuges sein Interesse an der Vertragserfüllung enthalten ist.

5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners voraus. Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Geschäftspartner über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Leistungsort, Gefahrübergang

1. Leistungsort ist auch bei Lieferung frei Bestimmungsort und ähnlichen Vereinbarungen unser Geschäftssitz.

2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, beim Transport mit Beförderungsmitteln von Concran mit dem Beladen, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung auf den Geschäftspartner über, spätestens mit Verlassen unseres Lagers bzw. des Herstellerwerkes. Verzögert sich der Versand aus uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.

3. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Geschäftspartners versichern wir die Ladung gegen Bruch, Transport, Feuer- oder Wasserschaden.

§ 7 Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377, 378 HGB ordnungsgemäß, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf oder Inbetriebnahme ordnungsgemäß nachgekommen ist. Versteckte Mängel sind vom Geschäftspartner spätestens vor Ablauf eines halben Jahres nach Gefahrübergang schriftlich geltend zu machen. Rügen versteckter Mängel sind zum Erhalt von Nachbesserungsansprüchen binnen zehn Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Kommt der Geschäftspartner den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

2. Bei fristgerechter Mängelrüge beschränkt sich unsere Gewährleistung zunächst nach unserer Wahl auf unentgeltlicher Ausbesserung oder Neulieferung der Teile, die Infolge eines vor ihrem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Ersetzte Teile bleiben unser Eigentum, soweit der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Hauptsache noch besteht.

3. Wir haften nicht für:

- natürliche Abnutzung
- Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme
- Bedienungs- oder Betriebsfehler
- übermäßige Beanspruchung
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe
- Schäden, die am Liefergegenstand selber entstanden sind
- entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Geschäftspartners

4. Schadenersatzansprüche aus § 463, 480 Abs. 2 635 BGB wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt; zugesicherte Eigenschaften müssen jedoch als solche vereinbart sein. Eigenschaften von Proben oder Mustern gelten als nicht zugesichert; § 494 BGB ist ausgeschlossen. Eine Bezugnahme auf DIN oder ähnliches beinhaltet nur eine nähere Warenbezeichnung, es sei denn, bestimmte Normeigenschaften wurden ausdrücklich vereinbart.

5. Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften sind alle Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners, z. B. aus Gewährleistungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB sowohl gegen uns als auch gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellten, Erfüllungs- oder Versicherungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; in diesem Fall ist unsere Haftung auf vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6. Bei Unmöglichkeit und Verschulden bei Vertragsabschluss haften wir auch für Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendung für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvornahme.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten Dritter während der Gewährleistungsfrist ohne unsere vorherige Genehmigung führen zum Ausschluss unserer Haftung.

9. Vorstehende Haftungsregelungen gelten entsprechend, wenn der Leistungsgegenstand infolge einer mindestens grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefer- und Leistungsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Schadensforderung.

2. Übersteigt der Wert unserer Sicherheit unsere Forderung um mehr als 20%, so ist der Geschäftspartner berechtigt, von uns Freigabe von Sicherheiten im Wert der Differenz nach unserer Wahl zu verlangen.

3. Der Geschäftspartner darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand hat uns der Geschäftspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage zur Abwehr des Zugriffs zu erstatten, so haftet der Geschäftspartner für den uns entstehenden Ausfall.

4. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere Wartungs- und Inspektions- sowie Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten ordnungsgemäß, frist- und fachgerecht durchzuführen. Soweit der Geschäftspartner die Versicherung des Liefergegenstandes in angemessener Höhe gegen Maschinenbruch, Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden und die Prämienzahlung uns auf Anfrage nicht binnen einer Frist von jeweils einer Woche nachweist, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand selbst auf Kosten des Geschäftspartners angemessen zu versichern.

5. Der Geschäftspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Geschäftspartner die Forderungen aus der Weiterveräußerung bereits jetzt im Umfang unserer Forderungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind jederzeit berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Zahlungen an uns zu verlangen. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Forderung selbst für unsere Rechnung einzuziehen, solange die sofortige Weiterleitung der Zahlung des Dritten an uns sichergestellt ist. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und der Schuldner bekanntzugeben, sämtliche zum Forderungseinzug notwendigen Angaben zu machen und die uns zum Forderungseinzug notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Sicherung abgetretene Forderung, sowie über die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über Vermögen des Drittschuldners oder dessen Ablehnung mangels Masse hat der Geschäftspartner uns unverzüglich zu unterrichten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem Dritterwerber sämtliche ihm selbst mit § 8 dieser ALBC auferlegten Verpflichtungen aufzuerlegen. Dies gilt auch für eine Weiterveräußerung durch den Dritterwerber.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen, insbesondere Zahlungen aus der Geschäftsverbindung und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.

§ 10 Speicherung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende persönliche Daten werden bei uns gespeichert.

Baumaschinen und Baugeräte GmbH, Leipzig, 08.05.2024